Zeitschrift: Pestalozzi-Kalender

Herausgeber: Pro Juventute

Band: 19 (1926) **Heft:** [1]: Schüler

Rubrik: Aus der schweizerischen Bundesverfassung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

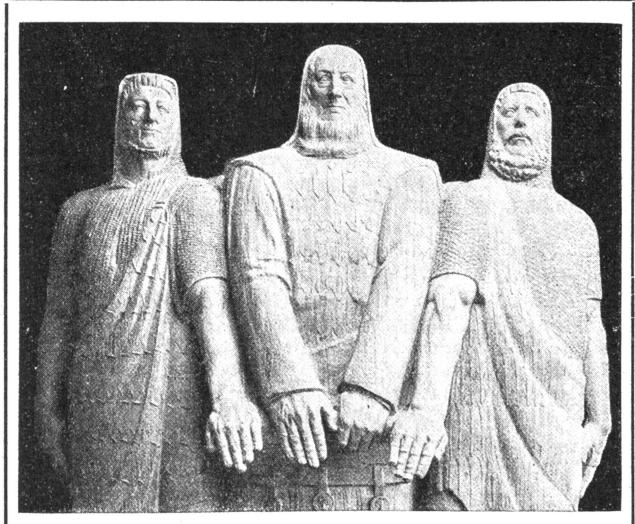
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Der Rütlischwur von James Dibert, Genfer Bildsbauer. Marmorgruppe, aufgestellt im Bundespalast, Bern.

Aus der schweizerischen Bundesverfassung.

Die Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874 beginnt so:

Im Namen Gottes des Allmächtigen!

Die schweizerische Eidgenossen zu befestigen, die Einheit, Kraft und Ehre der schweizerischen Nation zu ershalten und zu fördern, hat nachstehende Bundesverfassung angenommen:

Bundesverfassung der schwei= zerischen Eidgenossenschaft.

Wir geben hier einige Bestimmungen der schweizerischen Bundesverfassung im Wortlaut oder in kurzer Zusammensfassung: Die durch gegenwärtigen Bund vereinigten Völs

terschaften der zweiundzwanzig souveränen Kantone bilden in ihrer Gesamtheit die schweizerische Eidges nossenschaft. Der Bund hat zum Zweck: Behauptung der Unabhängigkeit des Daterlandes gegen außen, handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern, Schut der Freiheit und der Rechte der Eidgenossen und Besförderung ihrer gemeinsamen Wohlfahrt. Die Bundessverfassung bestimmt, was Bundessache ist. Was nicht Bundessache ist vor allem das heerwesen und der völkerrechtliche Derkehr mit dem Auslande.

Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich. Es gibt in der Schweiz keine Untertanenverhältnisse, keine Vorrechte des Orts, der Geburt, der Familien oder Personen. Jeder Schweizer ist wehrpflichtig, auch der Schweizer im Auslande. Jeder Kantonsbürger ist Schweizerbürger.

Die Glaubens= und Gewissensfreiheit ist unverletzlich. Die Glaubensansichten entbinden nicht von der Erfüllung der bürgerlichen Pflichten.

Die Bundes unter Dorbehalt der Rechte des Dolkes und der Kantone aus. Die Bundesversammlung besteht aus dem Nationalrat und dem Ständerat. Der Nationalrat wird aus den Abgeordneten des schweizerischen Dolkes gebildet. Auf je 20 000 Seelen der Gesamtbevölkerung wird ein Mitglied auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Ständerate der Kantone oder Stände. Jeder Kanton wählt zwei Ständeräte.

Die eidgenössischen Räte, der Nationalrat und der Ständerat, haben alle Bundessachen zu behandeln, die nicht einer andern Bundesbehörde zugeteilt sind. Die eidgenössischen Räte beraten und beschließen namentlich die Bundesgesessischen und beschließen namentlich die Bundesgesessischen Bundesrat, den Bundesrat, den Bundesrat und den General der eidgenössischende Behörde der Eidgenossenschaft ist ein Bundesrat führt der Bundespräsieden. Den Dorsit im Bundesrat führt der Bundespräsieden Bundess

präsidenten jeweilen auf ein Jahr. Der Bundesrat leitet die eidgenössischen Angelegenheiten, gemäß den Bundesgessehen und Bundesbeschlüssen. Der Bundesrat wahrt die Interessen der Eidgenossenschaft nach außen, namentslich ihre völkerrechtlichen Beziehungen. Der Bundesrat wacht für die äußere Sicherheit, für die Behauptung der Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz. Der Bundessrat sorgt für die innere Sicherheit, weit der Eidgenossenschaft, für handhabung von Ruhe und Ordnung. Das Bundesgericht übt die Bundesrechtspflege aus.

C. StooB.

Menschen, die übertreiben.

Im Morgenlande lebte ein weiser Mann. Zu dem kam eines Tages die Magd gelaufen, weinend und hände= ringend. "Was klagst du, Magd?" — "Herr, der Keller ist überschwemmt, die Wasserleitung geborsten, die Grund= mauer des hauses unterspült." Doch als der hausherr sich in den Keller begab, den Schaden zu besehen, da war weder die Wasserleitung gesprungen, noch das Ge= wölbe überschwemmt, noch die Mauer unterhöhlt. Bloß ein Derbindungsstück der Röhre war undicht geworden, und dort sickerte das Wasser tropfenweise hervor. sprach der herr des hauses zu seiner Magd: "Du über= treibst. Rufe den Mechaniker!" Der kam, besah den Schaden und sprach: "herr, das war der allerschlechteste Me= chanifer unter allen Mechanifern des Morgenlandes, der diese Wasserleitung eingerichtet hat. Es ist die erbärm= lichste Pfuscherarbeit, die mir je zu Gesicht kam. hättest du sie mir übertragen, als du dieses dein haus erbautest, so besäkest du beute die wunderbarste Wasserleitung. Denn wisse, ich bin unter Tausenden der alleraeschick= teste Mechaniker." Darauf der herr des hauses: "Sie= be. du stelzest auf ist die erste. Superlativen ein= Beschädigung.

he, du stelzest auf Superlativen ein= her. Die Wasserlei= tung hat mir seit zwanzig Sommern gedient, und dies

ist die erste, kleis ne Beschädigung. Und wisse, du bist der Mann, der vor zwanzig Jahren die Leitung erbaute.